

Schiedsordnung der Wählervereinigung „Einiges Deutschland“

vom 25.02.2017 in Flöha

§ 1

Allgemeines

1. Die Schiedskommissionen sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, der Bundessatzung, der Wahlordnung und dieser Schiedsordnung. Die Schiedskommissionen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitglieds, dem Erhalt demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Wählervereinigung.
2. Die Mitglieder der Schiedskommissionen üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus. Der Vorstand der Wählervereinigung ist verpflichtet, die Arbeit der Schiedskommissionen zu unterstützen. Die Mitglieder der Wählervereinigung dürfen die Tätigkeit der Schiedskommissionen nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.
3. Die Bestimmungen dieser Schiedsordnung sind für alle Mitglieder, Organe und Schiedskommissionen der Wählervereinigung und ihrer Unterverbände bindend.
4. Das Schiedsverfahren hat grundsätzlich Vorrang vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften nach dieser Schiedsordnung kann vor den ordentlichen Gerichten nur dann geltend gemacht werden, wenn damit gegen elementare staatsrechtliche Prinzipien im Sinne der Satzung verstoßen worden ist und die Entscheidung auf der Verletzung dieser Prinzipien beruht.
5. Die Schiedskommission kann bei eintretenden Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliederversammlung ausgelöst werden. Die Mitgliederversammlung muss in einer Frist von 60 Tagen gewährleisten, daß eine Neuberufung stattfinden kann.

§ 2

Bildung der Schiedskommissionen

1. Die Bundesschiedskommission wird in jedem vierten Kalenderjahr durch die Bundesversammlung der Wählervereinigung der Mitglieder gewählt.
2. Die Landesschiedskommissionen werden in jedem vierten Kalenderjahr durch die Landesversammlung der Mitglieder gewählt.

3. Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, oder eines Landes-, Kreis- oder Stadtvorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Wählervereinigung stehen oder von der Wählervereinigung regelmäßige Einkünfte beziehen.

4. Die Mitglieder der Schiedskommission werden durch die Mitgliederversammlung gewählt .Es erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Beisitzer werden in Blockwahl gewählt.

§ 3

Arbeitsweise der Schiedskommissionen

1. Die Schiedskommissionen werden nur auf Antrag tätig.

2. Nach Eingang des Antrages soll die Schiedskommission innerhalb von 8 Wochen über die Art und Weise seiner Behandlung durch Beschluss entscheiden. Die Sitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die mündlichen Verhandlungen sind öffentlich.

3. Die Bundesschiedskommission ist mit einfacher Mehrheit des Vorstandes beschlussfähig. Für die Landesschiedskommissionen gilt die gleiche Regelung.

4. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen und bereitet die Verfahren bis zur Entscheidung vor, soweit er/sie diese Aufgaben nicht auf andere Mitglieder der Schiedskommission überträgt.

5. Der/die Vorsitzende, im Fall seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in, vertritt die Schiedskommission zwischen den Sitzungen und trifft alle verfahrensorganisatorischen Entscheidungen. Entscheidungen in der Sache, auch Eilentscheidungen, bleiben der Schiedskommission vorbehalten.

6. Die Schiedskommission kann mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder Teile eines Verfahrens, wie z.B. die Befragung von Beteiligten, auf ein oder mehrere Mitglieder der Schiedskommission übertragen. Die Ergebnisse sind in die mündliche Verhandlung einzubringen.

7. Die Beratungen der Schiedskommissionen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen sich bis zum Abschluss eines Verfahrens nicht öffentlich über den Inhalt des Verfahrens äußern. Über den Verlauf der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren. Im Beschluss, der das Verfahren beendet, ist das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben.

8. Die Geschäftsstelle der Schiedskommission bzw. des Landesverbandes führt die Verfahrensakten.

9. In besonders begründeten Fällen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Ladungsfrist die Schiedskommission tätig werden lassen, alle Mitglieder müssen anwesend sein.

§ 4

Zuständigkeit der Bundesschiedskommission

1. Die Bundesschiedskommission ist zuständig:

- a) für Anträge, die sich gegen ein Organ der Wählervereinigung auf Bundesebene richten,
- b) für Streitigkeiten zwischen Landesverbänden der Wählervereinigung,
- c) für Verfahren, die sich gegen ein Organ der Wählervereinigung auf Bundesebene richten,
- d) für Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden, einzelnen Organen und Zusammenschlüssen,
- e) für Wahlanfechtungen, soweit sie Wahlen auf Bundesebene betreffen,
- f) für Widersprüche gegen die Zulassung und für Anfechtungen von Mitgliederentscheiden,
- g) für Beschwerden gegen Beschlüsse der Landesschiedskommissionen,
- h) für Beschwerden gegen eigene erstinstanzliche Entscheidungen,
- i) für Entscheidungen, die in die Zuständigkeit einer Landesschiedskommission fallen, wenn diese beschlussunfähig ist. In diesen Fällen entscheidet die Bundesschiedskommission, ob sie das Verfahren erstinstanzlich führt oder nach Zustimmung der Beteiligten an eine andere Landesschiedskommission mit deren Einwilligung verweist. Im Fall der Verweisung trägt der für die beschlussunfähige Landesschiedskommission zuständige Landesverband die Kosten,
- j) für alle weiteren ihr durch Bundessatzung oder Wahlordnung zugewiesenen Verfahren.

§ 5

Zuständigkeit der Landesschiedskommissionen

1. Die Landesschiedskommissionen sind für alle Verfahren und Wahlanfechtungen erstinstanzlich zuständig, die nicht gemäß § 4 in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission fallen.

§ 6

Schlichtungskommissionen

1. In allen Landesverbänden sollen für die Kreisverbände und in allen Kreisverbänden sollen für die Stadtverbände zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Funktionsträgern oder Organen der Gliederung ständige Schlichtungskommissionen gebildet werden. Die ständige

Schlichtungskommission kann auch für mehrere Kreis- oder Stadtverbände gebildet werden.

2. Die ständige Schlichtungskommission wird durch den Landesverband auf Vorschlag eines Kreis-/Stadtverbandes oder mehrerer Kreis-/Stadtverbände gebildet.

3. Besteht keine ständige Schlichtungskommission, muss der Landesverband eine andere Schlichtungsstelle vorhalten. Diese kann auch Stadt-, Kreis übergreifend bzw. regional organisiert sein.

4. Während der Dauer der Schlichtung soll kein Schiedsverfahren eingeleitet werden. Ist ein Schiedsverfahren bereits anhängig, ruht das Verfahren für die Dauer der Schlichtung. Die Schlichtung ist beendet, wenn ein Beteiligter dies gegenüber der Schiedskommission anzeigt oder das Schlichtungsgremium die Einstellung seiner Tätigkeit gegenüber der Landesschiedskommission mitteilt.

5. Zur Fristwahrung bei Wahl- und Beschlussanfechtungen reicht die Anrufung einer ständigen Schlichtungskommission innerhalb der jeweiligen Anfechtungsfrist aus.

§ 7

Antragsberechtigung und Antragstellung

1. Schiedskommissionen werden nach Eingang eines schriftlichen Antrages tätig. Der Antrag muss den Streitgegenstand und gegebenenfalls den Antragsgegner bezeichnen, begründet und unterschrieben werden.

2. Antragsberechtigt sind Mitglieder der Wählervereinigung, die Unterverbände und die Zusammenschlüsse sowie einzelne Organe der Wählervereinigung oder ihrer Unterverbände.

3. Soweit es sich nicht um eine Wahlanfechtung handelt, beträgt die Antragsfrist gegen Beschlüsse einen Monat nach Bekanntgabe.

4. Bei Wahlanfechtungen richten sich Antragsberechtigung und Antragsfristen nach der Wahlordnung.

§ 8

Verfahrenseröffnung und Beteiligte

1. Die Schiedskommission entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens. Bei ihrer Entscheidung kann die Schiedskommission die praktische Bedeutung des Verfahrensgegenstandes für die Handlungsfähigkeit der Wählervereinigung und

ihrer Organe und deren Mitwirkungsmöglichkeiten für das einzelne Mitglied berücksichtigen.

2. Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, ist der Antrag abzuweisen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe und mit dem Verweis auf die Möglichkeit der Beschwerde schriftlich mitzuteilen.

3. Bei zulässigen und nicht offensichtlich unbegründeten Anträgen ist das Verfahren zu eröffnen, wenn eine Verletzung von Rechten aus der Zugehörigkeit zur Wählervereinigung, der Satzung oder nach den gesetzlichen Bestimmungen schlüssig vorgetragen wird. In dem Eröffnungsbeschluss sind der Verfahrensgegenstand und die Beteiligten aufzuführen und die weitere Verfahrensweise (mündliche Verhandlung oder schriftliches Verfahren) zu bestimmen.

4. Die Schiedskommission kann im Laufe des Verfahrens weitere Beteiligte hinzuziehen, sofern durch das Verfahren Rechte Dritter berührt werden.

§ 9

Mündliche Verhandlung

1. Eine mündliche Verhandlung ist durchzuführen, wenn der Verfahrensgegenstand die Klärung des Sachverhalts erfordert. Ein Mitglied darf nur dann aus der Wählervereinigung ausgeschlossen werden, wenn es im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor der zuständigen Schiedskommission die Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen. Entsprechendes gilt für Ordnungsmaßnahmen gegen Unterverbände.

2. Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie mit Zustimmung der Beteiligten verkürzt werden.

3. Bleibt einer der Beteiligten unentschuldigt einer mündlichen Verhandlung fern, kann die mündliche Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Bleibt einer der Beteiligten der Zweitansetzung einer mündlichen Verhandlung fern, kann die mündliche Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

4. Die Schiedskommission kann auf Antrag eines Beteiligten die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen. Die Schiedskommission kann ebenso einzelne Besucherinnen und Besucher von der mündlichen Verhandlung ausschließen, wenn deren Anwesenheit die Feststellung des Sachverhalts beeinträchtigen könnte oder wenn diese Besucherinnen und Besucher die Verhandlung stören.

5. Das Rederecht erteilt ausschließlich die oder der Vorsitzende. Die Schiedskommission kann weitere Personen zur Aufklärung des Sachverhalts in der

mündlichen Verhandlung hinzuziehen, schriftliche Erklärungen verlangen oder den Beteiligten bzw. Organen der Wählervereinigung aufgeben, Urkunden vorzulegen.

6. Den Abschluss der mündlichen Verhandlung bilden die Stellungnahmen der Beteiligten. Das letzte Wort hat der Antragsgegner. Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung können Anträge geändert oder zurückgenommen werden.

7. Über die wesentlichen Förmlichkeiten der mündlichen Verhandlung wird ein Protokoll gefertigt. Die Aufzeichnung des Protokolls durch die Schiedskommission auf Tonträger ist zulässig. Im Übrigen sind elektronische und bildhafte Aufzeichnungen der mündlichen Verhandlung nur mit Genehmigung der Schiedskommission zulässig.

8. Die Schiedskommission entscheidet nach Abschluss der mündlichen Verhandlung in geschlossener Sitzung. Außer den Mitgliedern darf lediglich die Protokollführerin bzw. der Protokollführer der Schiedskommission dieser Beratung und Beschlussfassung beiwohnen.

9. Der Schiedsspruch wird nach Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung verkündet.

§ 10

Schriftliches Verfahren

1. Entscheidet die Schiedskommission nach Eröffnung eines Verfahrens im schriftlichen Verfahren nach Aktenlage, so darf sie nur einen Sachverhalt zugrunde legen, welcher den Beteiligten bekannt ist und zu dem diese Stellung genommen haben.

2. Auch für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren ist Beschlussfähigkeit nach § 3 Punkt 2 erforderlich.

§ 11

Befangenheit

1. Mitglieder einer Schiedskommission können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung in einem Verfahren ablehnen.

2. Die Beteiligten können beantragen, einzelne Mitglieder der Schiedskommission von der Mitwirkung am Verfahren wegen Befangenheit auszuschließen. Der Antrag ist unverzüglich vorzubringen, nachdem den Beteiligten der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn der/die Beteiligte in Kenntnis des

Ablehnungsgrundes sich auf Verfahrensverhandlungen eingelassen oder Anträge gestellt hat.

3. Über ein Ablehnungsgesuch entscheiden die anderen Mitglieder der Schiedskommission in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über den Antrag auf Befangenheit ist nicht anfechtbar.

4. Die Bundesschiedskommission bleibt auch nach Ausscheiden von Mitgliedern aufgrund von Befangenheitsanträgen beschlussfähig, solange drei Mitglieder mitwirken und nicht befangen sind.

§ 12

Verfahrensbeistand

1. Die Beteiligten haben das Recht, sich durch einen Beistand ihrer Wahl oder durch ein Mitglied der Wählervereinigung als Beistand vertreten zu lassen.

§ 13

Beschlüsse

1. Die Schiedskommission ist verpflichtet, nach Schluss der mündlichen Verhandlung oder des schriftlichen Verfahrens eine Entscheidung zu treffen. Die Mitglieder der Schiedskommission können mit "Ja" oder "Nein" abstimmen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder abgestimmt hat.

2. Beschlüsse, die das Verfahren in der Instanz abschließen, sind schriftlich zu begründen. Soweit erforderlich, soll die Begründung eine Darstellung des Sach- und Streitstandes und die wesentlichen Argumente für die Entscheidung enthalten. Aus dem Beschluss muss ersichtlich sein, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrunde gelegt wurde. Vorbringen der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung ist im Beschluss zu beurkunden, soweit es für die Entscheidung wesentlich war.

3. Ein Beschluss darf sich nicht auf Tatsachenvorbringen stützen, welches den Beteiligten nicht bekannt war und zu dem sie nicht angehört worden sind.

4. Neben der Entscheidung über den Verfahrensgegenstand ordnet die Schiedskommission auch ohne ausdrücklichen Antrag an, wer welche Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu treffen hat und ob der Beschluss sofort wirksam werden soll. Die Beteiligten sollen dazu angehört werden.

5. Beschlüsse, die das Verfahren in einer Instanz ganz oder teilweise abschließen, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Beschluss und Begründung sollen innerhalb von einem Monat schriftlich abgefasst werden.

6. Die Urschrift eines Beschlusses wird von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden unterzeichnet. Die Geschäftsstelle der Schiedskommission oder der/die Vorsitzende der Schiedskommission gibt den Beteiligten den Beschluss bekannt. Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Kopie des Beschlusses. Die elektronische Übermittlung ist nur zulässig, wenn die Beteiligten im Laufe des Verfahrens eine E-Mail-Anschrift bekannt gegeben und sich mit der elektronischen Übermittlung einverstanden erklärt haben.

7. Der Vorstand des betroffenen Verbandes ist über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 14

Vorläufige Maßnahmen

1. Auf Antrag können die Schiedskommissionen im schriftlichen Verfahren vorläufige Maßnahmen zur Sicherung von Mitgliederrechten oder zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit von Organen der Wählervereinigung treffen. Eilbedürfnis und Sicherheitsinteresse sind glaubhaft zu machen. Den Beteiligten soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

2. Auf Antrag eines Beteiligten oder eines durch die Maßnahme betroffenen Mitglieds oder Organs der Wählervereinigung ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen und danach über die Aufrechterhaltung der vorläufigen Maßnahme zu beschließen. Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, wenn dem Begehren des Antragstellers im schriftlichen Verfahren abgeholfen wird. Vor einer Entscheidung über die Aufhebung der vorläufigen Maßnahme im schriftlichen Verfahren ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15

Beschwerde

1. Gegen einen Beschluss der Landesschiedskommission, der das Verfahren in der Instanz ganz oder teilweise abschließt, sowie gegen die erstinstanzliche Abweisung eines Antrags durch die Bundesschiedskommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

2. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses schriftlich bei der Bundesschiedskommission einzulegen und zu begründen. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.

3. Alle übrigen Beschwerden werden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 (1) aufgrund einer mündlichen Verhandlung und im Übrigen im schriftlichen Verfahren gemäß § 10 entschieden.

§ 16

Abschluss des Schiedsverfahrens und Wiederaufnahme

1. Beschlüsse der Bundesschiedskommission im Beschwerdeverfahren schließen das Schiedsverfahren ab. Im Übrigen endet das Verfahren durch Antragsrücknahme, Erledigung, Vergleich oder Eintritt der Rechtskraft.

2. Schiedskommissionen können die Verhandlung eines abgeschlossenen Verfahrens auf Antrag eines vormaligen Beteiligten wieder aufnehmen, wenn Tatsachen vorgebracht werden, die ihnen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt waren und die geeignet scheinen, möglicherweise einen anderen Schiedsspruch zu begründen. Verfahren, die ohne Beschlussfassung durch Rücknahme des Antrages beendet worden waren, können nicht wieder aufgenommen werden. Wird das Wiederaufnahmeverfahren eröffnet, gelten die Regeln des ordentlichen Schiedsverfahrens einschließlich der Rechtsmittel.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Die Akten der Schiedskommissionen sind, entsprechend dem Aktenplan gesondert und vertraulich, aufzubewahren. Zugang ist nur den Beteiligten zu gewähren, eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Das, auch nur in Teilen, Veröffentlichen von Sachständen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Beteiligten.

2. Die Schiedskommissionen entscheiden selbst über ihre Öffentlichkeitsarbeit. Alle Beschlüsse der Schiedskommission sind in anonymisierter Form auf der Homepage der Wählervereinigung zu veröffentlichen.

3. Die Schiedskommissionen sind gegenüber der jeweiligen Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

4. Die Schiedskommission hat einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

Flöha, 25.02.2017